

MEHRHEITS- UND VERHÄLTNISSWAHLRECHT

ARBEITSWISSEN

In Österreich gilt bei Nationalratswahlen das Verhältniswahlrecht. Anders als beim Mehrheitswahlrecht (z.B. in den USA), bei dem aus jedem → Wahlkreis nur der/die stimmenstärkste KandidatIn ins Parlament einzieht und Stimmen für die anderen KandidatInnen verfallen, werden beim Verhältniswahlrecht die zur Verfügung stehenden Mandate auf alle gewählten KandidatInnen aufgeteilt: Je mehr Stimmen eine Partei prozentuell erhält, desto mehr Sitze im Parlament bekommt sie zugesprochen – auch kleine Parteien, die nur einen kleinen Teil der Bevölkerung ansprechen, können so in das Parlament einziehen, sofern sie zumindest die untersten Hürden schaffen (4 % der Stimmen oder ein Grundmandat¹ in einem → Wahlkreis). Welche KandidatInnen eine Partei aufstellt, bleibt ihr überlassen.

Hinter dem Verhältniswahlrecht steht der Gedanke, dass ein Parlament alle gesellschaftlichen Gruppen mit ihren unterschiedlichen politischen Interessen, Überzeugungen und Meinungen bestmöglich abbilden soll. Daher gelten auch keine gesetzlichen Anforderungen z.B. hinsichtlich der Ausbildung, über die Abgeordnete verfügen müssen.

Heinrich Ammerer

- 1 Die Mandate, die eine Partei in den Wahlkreisen erreicht, werden als Grundmandate bezeichnet. Die erforderliche Stimmenzahl für ein Grundmandat wird in der Regel errechnet, indem die im Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen durch die Zahl der dem Wahlkreis zugeordneten Mandate dividiert wird.

Siehe dazu auch den Kasten „Gegenüberstellung Verhältnis- und Mehrheitswahlrecht“ bei Tamara Ehs und Nico Willroider in diesem Band